OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652500/2/FP

Datum:
Linz, 20. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von HR DI H, x gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Juni 2022, GZ: F 21/413051, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) wurde nach dem Aktenstand erstmals im Jahr 2008 nur befristet und mit Auflagen erteilt, weil der Bf aufgrund eines Insults halbseitig gelähmt war und andere Vorerkrankungen vorlagen. Die Lenkberechtigung wurde zuletzt mit Bescheid vom 28. Februar 2018 bis zum 26. Februar 2022 befristet.

Am 10. November 2021 beantragte der Bf die Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung. Aufgrund von Zweifeln des Amtsarztes an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf wurde er zur verkehrspsychologischen Leistungsuntersuchung zugewiesen.

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ab und begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass die im Verfahren eingeholten Gutachten negative Ergebnisse erbrachten.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 27. Juli 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er darlegte, dass die Verlängerung seiner Lenkberechtigung nur aufgrund eines einzigen verkehrspsychologischen Gutachtens verweigert worden sei. Seine langjährige Erfahrung als PKW-Lenker sei zu berücksichtigen. Die Theorie sei schön, die Praxis sehe aber anders aus.
Die Vorstellung, Kurzstreckenfahrten zur Wahrnehmung sozialer Kontakte nicht durchführen zu können, sei für den Bf unerträglich.
Falls notwendig würde sein Auto von einem lenkberechtigten Familienmitglied nach B H überstellt.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 17. August 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich alle wesentlichen Sachverhaltsfragen, insbesondere, dass der Bf kein positives amtsärztliches Gutachten beibringen konnte, ergeben. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, weshalb eine solche gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG entfällt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aber auch gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus

der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.
Dabei bleibt es auch ohne Belang, dass der Bescheid „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus den vorliegenden Fachgutachten, denen der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten ist und deren Inhalt er nicht konkret bestreitet. Im Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung ist der Bf gemäß § 8 Abs 1 FSG dafür beweispflichtig, dass er gesundheitlich zum Lenken von KFZ geeignet ist. Zumal der Bf keine Beweismittel vorgelegt hat, die dem amtsärztlichen Gutachten und der VPS entgegenstehen, können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 17. Mai 2022 lautet in ihren wesentlichen Teilen:

„Ergebnis:
Herr H E ist aus Sicht verkehrspsychologischer Leistungsdiagnostik zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B

nicht geeignet.“

Im amtsärztlichen Gutachten vom 27. Mai 2022 heißt es auszugsweise:

„Die amtsärztliche Untersuchung von Hr. E H erfolgte aufgrund befristete Erteilung der Lenkerberechtigung wegen Z.n. Insult, art. Hypertonie und Z.n. subduraler Blutung.

Halbseitenlähmung, rollstuhlpflichtig kommt in Begleitung seiner Gattin – sehr wohl noch mit dem Kfz, falls er müde wird schlafe er ein wenig , fahre dann wieder weiter.
Kardiorespiratorisch kompensiert, diversen Insulten, PAVK Z.n. Zehenamputation 2020
Der Betreffende ist ruhig, gibt nur kurze Antworten.
Die Gattin insistierte- Sehgerät funktioniere nicht bzw. der Bedienender kenne sich nicht aus.

Es besteht Multimorbidität nach mehreren insulten
Austestung der Leistungsfunktionen zwingend erforderlich.
Falls diese entspricht weitere Zuweisung zum Facharzt für Augenheilkunde.

Einer verkehrspsychologischen Untersuchung von GUTE FAHRT ist zu entnehmen.
Der Untersuchte beantragte die Verlängerung der zeitlich befristeten Lenkerberechtigung der Klasse B.
Aus diesem Grund unterzog sich Hr. E H bereits 09.02.2018 einer Leistungsüberprüfung an der hiesigen Untersuchungsstelle.
Damals konnte eine knapp ausreichende kraftfahrspezifische Leistung Fähigkeit erzielt werden.
Bei der heutigen Untersuchung zeigt sich eine generelle Verschlechterung der Leistungsfähigkeit in allen Teilbereichen.
Es zeigt sich eine weitere Verlangsamung des Reaktionsverhalten und den kognitiven Prozessen vor allem eine deutliche verschlechterte Konzentrationsfähigkeit.
Insbesondere ist ein ausreichend rasches reagieren bei unvermuteten plötzlich auftreten Gefahren oder in Situationen, die anspruchsvolle Fahrerreaktion verlangen aufgrund der heutigen Befundlage nicht mehr gewährleistet.
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit genügt nicht mehr den Anforderungen beim Lenken von Kfz der Klasse B.

Befundwürdigung:
Es besteht eine Multimorbidität mit Z.n. apoplektischem Insult, Z.n. multiplen TIAs, periphere arterielle Verschlusskrankheit, leichtes obstruktives Schlafapnoesyndrom Z.n. subdural und subarachnoidaler Blutung traumatisch bedingt 2010.
Aufgrund der im rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung festgestellten nicht ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, aufgrund einer feststellbarendeutlichen Verschlechterung der funktionalen Voraussetzunegn in allen Teilbereichen im Vergleich zur letzten Untersuchung, ist amtsärztlicherseits die gesundheitliche Nichteignung zu empfehlen.“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die VPS wurde nach Fußnote 2 nach dem sogenannten Wiener Testsystem und damit nach der gängigen Systematik – entsprechend der FSG-GV erstellt. Aufgrund der Systematisierung ist, sofern die Überprüfung korrekt durchgeführt wurde, nicht davon auszugehen, dass die Ergebnisse unrichtig zustande gekommen sind. Der Bf hat weder in seiner Stellungnahme, noch in der Beschwerde dargelegt, bei der Durchführung des Tests Schwierigkeiten gehabt zu haben und hat der Bf in der Vergangenheit eine VPU beim gleichen Institut erfolgreich bewältigen können, sodass er gewusst hat, was auf ihn zukommt.

Die VPU hat weitgehend unterdurchschnittliche Ergebnisse erbracht, die in ihrer Gesamtheit zu einem negativen Ergebnis geführt haben. Einzelergebnisse können mit einer im Jahr 2018 durchgeführten VPU gut in Einklang gebracht werden, jedoch zeigen sich durchwegs Verschlechterungen, die mit dem fortgeschrittenen Lebensalter in Zusammenhang gebracht werden können.

Dementsprechend ist das nachvollziehbar begründete polizeiärztliche Gutachten negativ ausgefallen. Der Polizeiarzt stützt sich im Wesentlichen auf die VPS, beschreibt jedoch auch eine gegebene Multimorbidität.

Wie bereits weiter oben dargelegt, obliegt der Beweis dafür, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist gem. § 8 Abs 1 FSG dem Führerscheinwerber.
Der Bf ist den vorliegenden Gutachten, denen keine offensichtlichen Mängel anhaften, nicht (auf gleicher fachlicher Ebene) entgegengetreten.
Der Bf steht allerdings auf dem Standpunkt, dass die VPS nur theoretische Fragen klärt, nicht aber die Praxis.
Der Bf meint, dass seine langjährige Fahrpraxis ins Kalkül gezogen hätte werden müssen. Diesbezüglich hat der VwGH Folgendes ausgesprochen:
„Eine Beobachtungsfahrt (§ 9 FSG 1997) wird dann erforderlich sein, wenn die übrigen Beweisergebnisse, insbesondere die amtsärztliche Untersuchung (die unter Auseinandersetzung mit einer vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat), eine eindeutige Beurteilung nicht zulassen (in diesem Sinne § 8 Abs. 2 FSG 1997:
"erforderlichenfalls"; § 1 Z 1 und 4 FSG-GV 1997:
"gegebenenfalls"; Hinweis E vom 24. April 2007, 2006/11/0130). Liegt ein derartiger Zweifelsfall hingegen nicht vor, bildet selbst langjährige (unfallfreie) Fahrpraxis für sich allein keinen Grund, dass zur Beurteilung der erforderlichen gesundheitlichen Eignung jedenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen wäre (Hinweis Erkenntnisse vom 24. Jänner 2006, 2004/11/0149, vom 8. August 2002, 2001/11/0043, und vom 20. September 2001, 2001/11/0111).“ (VwGH 21. April 2016, Ra 2016/11/0046)

„Gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2 FSG-GV 1997 ist der allenfalls eingetretene Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit ZUERST durch den Amtsarzt festzustellen.“ (VwGH 20. März 2001, 99/11/0101)

Diesbezügliche Feststellungen hat der Amtsarzt nicht getroffen und äußert sich auch die VPS diesbezüglich nicht.

Aufgrund des Gesagten muss daher davon ausgegangen werden, dass die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ aktuell nicht gegeben ist.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung(FSG-GV) lauten:

a) § 3 FSG-GV:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
(2) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfaßt jedenfalls
1. die Erhebung der Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;
2. den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;
4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterschritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem sachverständigen Arzt die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfachärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, sechs Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Blutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Griffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor.
(3) Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anläßlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem

Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.
(4) Besitzer einer Lenkberechtigung, bei denen Erkrankungen oder Behinderungen festgestellt wurden, die nach den nachfolgenden Bestimmungen die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen würden, gelten dann als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wenn sie
1. während der, der Feststellung der Erkrankung oder Behinderungen unmittelbar vorangehenden zwei Jahre Kraftfahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit eingetreten ist.
Der Eintritt dieses Ausgleichs und die Dauer des Vorliegens dieser Eignung ist durch das ärztliche Gutachten nötigenfalls im Zusammenhang mit einer Beobachtungsfahrt festzustellen und darf nur auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden. Bestehen trotz der durchgeführten Beobachtungsfahrt noch Bedenken über die Eignung des zu Untersuchenden, ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einzuholen.
(5) Personen mit einer fortschreitenden Erkrankung kann eine Lenkberechtigung befristet erteilt oder belassen werden unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.“

b) § 5 FSG-GV:

„Gesundheit
§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.“

c) § 6 FSG-GV:

„Behinderungen

§ 6.

(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet.“

d) § 17 FSG-GV:

„Verkehrspsychologische Stellungnahme

§ 17. (1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht

1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

(2) Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.

(3) Eine verkehrspsychologische Stellungnahme ist jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:

1. Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse D,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 206/2016)

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)
4. Bewerbern um eine Lenkberechtigung, die viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht bestanden haben und bei denen auf Grund einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung Zweifel an deren kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Intelligenz und am Erinnerungsvermögen bestehen."

[Hervorhebungen nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf eine Vielzahl von Erkrankungen, die führerscheinrelevant sind (Multimorbidität mit Z.n. apoplektischem insult, obstruktives Schlafapnoe Syndrom, Rollstuhlpflicht, Teillähmung etc.).
Im Zentrum des amtsärztlichen Gutachtens steht allerdings die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des 85-jährigen Bf.

In Anbetracht der Vorerkrankungen und des fortgeschrittenen Lebensalters, vor allem aber aufgrund der grenzwertigen VPU vor einigen Jahren und der in dieser vom Verkehrspsychologen empfohlenen Verlaufskontrolle war das Verlangen einer neuerlichen VPU gemäß § 17 Abs 2 FSG-GV jedenfalls rechtmäßig.

Der Bf konnte keine positive verkehrspsychologische Stellungnahme beibringen und geht der Amtsarzt auch aufgrund der eigenen ins Bild passenden Anamnese davon aus, dass der Bf die notwendige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht besitzt.

IV.2. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, liegt die Beweislast für den Nachweis des Vorliegens der notwendigen gesundheitlichen Eignung im Erteilungsverfahren beim Betroffenen.

Hiezu hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2001, 2000/11/0254, ausgeführt:

„Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. hiezu die zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 67 Abs. 2 KFG 1967 ergangene hg. Rechtsprechung, insbes. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 1981, Slg NF Nr. 10.598/A, und vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3 Abs. 3 FSG-GV (§ 8 Abs. 2 FSG) nicht erstellt werden,

so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt“.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, war die belangte Behörde angesichts der Eindeutigkeit der Befunde auch nicht gehalten, eine Beobachtungsfahrt zu absolvieren.

Aufgrund der negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme und des auf dieser und eigener Anamnese aufbauenden amtsärztlichen Gutachtens, welches nachvollziehbar zum Schluss kommt, dass der Bf nicht die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit aufweist, kann der Bf aufgrund § 3 Abs 1 Z 4 FSG-GV nicht als zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichend gesund angesehen werden.
Eine Beobachtungsfahrt kommt nach dem oben Gesagten nicht in Betracht.

„Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (Hinweis E 24. August 1999, Zl. 99/11/0166).“ (25. Februar 2003, 2003/11/0017)

Dies gilt gleichermaßen bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung.

IV.3. Auf das Wesentliche zusammengefasst hat der Bf seine gesundheitliche Eignung nicht durch Vorlage eines positiven amtsärztlichen Gutachtens nachgewiesen.

Die Beschwerde des Bf ist insofern nicht erfolgreich und deshalb abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl